

## Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

### 1. Geltung

- a. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der STEEL FOR YOU GmbH als Auftragnehmer (AN), beide als Unternehmer.
- b. Abweichungen von diesen AGB gelten nur dann, wenn sie vom AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Lücken in den AGB werden durch gesetzliche Regelungen geschlossen.
- c. Die Geltung der AGB des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widerspricht und mit der Erfüllung des Vertrages beginnt oder Zahlungen annimmt.

### 2. Angebot und Auftrag

- a. Das Angebot des AN ist 30 (dreißig) Tage ab Ausstellungsdatum gültig, außer anderes wird darin festgelegt.
- b. Für das Angebot, Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich der AN das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden
- c. Art und Umfang des Auftrages ergeben sich aus dem Angebot, dem Auftrag bzw. der Bestellung des AG, der Auftragsbestätigung des AN und diesen AGB (alle zusammen nachfolgend „Vertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten hat die Auftragsbestätigung Vorrang.
- d. Der Vertrag kommt erst nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an den AG rechtsgültig zustande. Änderungen des Auftrages in der Auftragsbestätigung des AN, gelten als vom AG angenommen, wenn dieser der Änderung nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat.

### 3. Leistungen

- a. Der AN ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet und hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- b. Vorleistungen wie Konzepte, Entwürfe, Analysen, Auskünfte etc., die der AN schon vor Zustandekommen des Vertrages für den AG erbringt, werden nach Aufwand abgerechnet.
- c. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistungsverpflichtungen, die den Preis nicht betreffen, können vom AN vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für zumutbare Leistungsfristüberschreitungen.
- d. Vertraglich vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn der AG seine vereinbarten Mitwirkungspflichten (siehe Art. 4) erfüllt hat.
- e. Der AN kann zur Erfüllung des Auftrages Leistungen ganz oder teilweise an Erfüllungsgehilfen weitergeben oder eine Arbeitsgemeinschaft mit einem anderen Unternehmen bilden.

### 4. Mitwirkung des AG

- a. Der AG gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits und seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für den AN kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Gesetzen, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- b. Der AG trägt jeglichen Mehraufwand, der dem AN dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die AN ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

### 5. Gewährleistung und Haftung

- a. Die Parteien haben nicht das Recht, andere als die vertraglich vereinbarten Ansprüche geltend zu machen.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Abnahme der Leistung.
- c. Gewährleistungsansprüche bei Mängeln müssen dem AN innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt und genau beschrieben werden. Es gilt § 377 UGB „Mängelrüge“.
- d. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des AN durch kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist oder durch Preisminderung oder Wandlung. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Beginnt der AN mit der Nachbesserung nicht innerhalb von 10 (zehn) Werktagen, ab dem Datum des Empfangs der Mängelrüge des AG, beginnt, kann der AG im Rahmen der Ersatzvornahme die Mängel auf Kosten des AN von einem befugten Dritten beheben lassen. Der AN hat diese Kosten dem AG innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Empfang der Rechnung zu erstatten.
- e. Der AN haftet nicht für die Richtigkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen.

- f. Der AN ist nur dann für Schäden des AG verantwortlich, wenn diese vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Beweislast liegt beim AG.
- g. Die Höhe der Haftung des AN beschränkt sich grundsätzlich auf den Ersatz des Schadens durch die Haftpflichtversicherung des AN.
- h. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag ist der AN unter keinen Umständen verantwortlich für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden wie insbesondere Produktionsausfall, Umsatzverluste, Kapitalkosten, entgangenen Gewinn oder höhere Kosten im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung, die der AG aus welchem Grund auch immer erleidet.
- i. Ersatzansprüche des AG verjähren jedenfalls innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Leistung.
- f. Der AN haftet dem AG im Fall von Höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Arbeitskonflikte, Terrorakte, Naturkatastrophen, Transportsperrungen sowie sonstiger Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des AN liegen, nicht für die Nichterfüllung des Vertrages.

#### **6. Rücktritt vom Vertrag**

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nach Setzung einer angemessenen Nachfrist für beide Parteien nur aus wichtigen Gründen zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere Annahmeverzug, Lieferverzug, fehlende Mitwirkung des AG, Zahlungsverzug.
- b. Der Rücktritt ist erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenem Brief möglich. Es findet § 1168 ABGB Anwendung. Im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen oder der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens der anderen Partei, ist ein fristloser Rücktritt möglich.
- c. Bei berechtigtem Rücktritt des AN oder unberechtigtem Rücktritt des AG, schuldet der AG dem AN das gesamte vereinbarte Honorar gemäß Vertrag („Vertragspreis“). Das Recht des AN auf Schadenersatz wird davon unberührt.  
Bei berechtigtem Rücktritt des AG, hat der AG die vom AN bis dahin erbrachten Leistungen zu bezahlen.

#### **7. Zahlungsbedingungen**

- a. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- b. Der Vertragspreis ist in EURO und ohne gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.  
Reisekosten im Rahmen der Abwicklung des Vertrages werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Für Fahrten mit dem PKW wird das vereinte Kilometergeld, aber mindestens das amtliche Kilometergeld verrechnet. Sonstige Reisekosten (Taxi, Bahn, Flug, Bus, Mietwagen etc.) und Aufenthaltskosten (Hotel, Diäten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand laut Beleg abgerechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit, außer es wird schriftlich anderes vereinbart.
- c. Die Zahlung hat ohne Abzüge, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, binnen 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum, auf das Konto des AN zu erfolgen. Zahlungen des AG gelten erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens auf dem Bankkonto des AN als rechtswirksam geleistet.
- d. Im Fall des Zahlungsverzuges, aus welchem Grund auch immer, werden dem AG Verzugszinsen in der Höhe von 9 % (neun Prozent) per anno über dem Basiszinssatz der EZB in Rechnung gestellt. Dazu schuldet der AG dem AN Mahnspesen von EUR 25,00 (fünfundzwanzig Euro) pro Mahnung sowie alle weiteren Kosten, die bei Einbringung der Forderung entstehen wie z.B. durch Beauftragung eines Inkassoinstituts oder Einleitung rechtlicher Schritte. Ansprüche des AN auf Ersatz höherer Zinsen werden dadurch nicht berührt.
- e. Bei Aufträgen über einen längeren Zeitraum, werden jeweils zu Beginn des Monats, die im Vormonat erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
- f. Ist ein Fixpreis vereinbart, kann der AN jederzeit, entsprechend der geleisteten Teilleistung, anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.
- g. Die AN kann jeden in sich abgeschlossenen Teil als Teilleistung zur Abnahme vorlegen.
- h. Der AG ist zur unverzüglichen Abnahme nach Lieferung der Leistung verpflichtet. Kommt der AG seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme nach 10 (zehn) Kalendertagen nach Lieferung der Leistung als durch den AG erfolgt.
- i. Beanstandungen bezüglich der Rechnung des AN sind innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich begründet dem AN mitzuteilen, ansonsten die Rechnung als akzeptiert gilt.
- j. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des AG mit den Ansprüchen des AN ist ausgeschlossen.
- k. Im Fall einer Stornierung des Auftrages für technische Beratung, Aufbau von Qualitätshandbüchern, Zertifizierungen, diverser Audits und Fertigungsüberwachungstätigkeiten durch den AG bis 5 (fünf) Werktagen vor dem vereinbarten Starttermin, hat der AG unverzüglich 30 % (dreißig Prozent) des

vereinbarten Vertragspreises als Vertragsstrafe zu bezahlen. Hat der AN zu diesem Zeitpunkt bereits mehr Leistungen zur Vorbereitung, Umsetzung oder Fertigstellung des Auftrages erbracht, so schuldet der AG dem AN den die 30 % Vertragsstrafe noch übersteigenden Anteil vom Vertragspreis.

#### **8. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Vertragsleistungen ist der Sitz des AN, außer anderes wird vereinbart.

#### **9. Geheimhaltung und Abwerbverbot**

- a. Jede Partei verpflichtet sich, zur absoluten Geheimhaltung aller ihr während der Vertragslaufzeit zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Die Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet auch die Erfüllungsgehilfen sowie die Rechtsnachfolger einer Partei. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- b. Nach Erfüllung des Vertrages ist der AN berechtigt, die Leistung als Referenz zu veröffentlichen.
- c. Der AG unterlässt es, Mitarbeiter des AN, während der Gültigkeit des Vertrages und für weitere zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrages, abzuwerben, einzustellen oder auf andere Art (mittelbar oder unmittelbar) zu beschäftigen. Unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche des AN gegenüber dem AG, verpflichtet sich der AG unverzüglich zu Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % (ein hundert Prozent) des jährlichen Betrages, den der AG dieser Person bezahlt, jedoch nicht weniger als EUR 100.000,00 (ein hundert tausend Euro) für jede Verletzung dieses Abwerbverbots in diesem Artikel 9 c. Der AG trägt die Beweislast.

#### **10. Schutz der Pläne**

- a. Alle Entwürfe, Pläne, Spezifikationen und ähnlichen Dokumente („Unterlagen“), die vom AN entwickelt und/oder dem AG vom AN zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum des AN. Diese Dokumente dürfen vom AG ausschließlich im Rahmen des Vertrages verwendet werden.
- b. Der AN gewährt dem AG ein unwiderrufliches und beschränktes Recht zur Verwendung dieser Unterlagen ausschließlich im Rahmen des Vertrages.
- c. Der AG gewährleistet, dass alle Personen mit Zugang zu den Unterlagen oder Kopien davon, durch diese Bestimmungen verpflichtet werden.
- d. Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt, den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und die Geschäftsadresse des AN anzugeben.
- e. Diese Bestimmung gilt unbefristet auch nach Ende des Vertrages weiter.
- f. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diesen Art. 10 durch den AG oder dessen Erfüllungsgehilfen, hat der AG unverzüglich eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts für die unautorisierten Nutzung der Unterlagen an den AN zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast liegt beim AG. Das Recht des AN auf weitergehenden Schadenersatz bleibt davon unberührt.

#### **11. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- a. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht und wird auch demgemäß ausgelegt.
- b. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart.

#### **12. Veranstaltungen und Seminare des AN**

- a. Die Teilnehmerzahlen der Veranstaltungen und Seminare („Veranstaltungen“) des AN sind begrenzt. Die Reservierung zur Teilnahme erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung und kann rechtsverbindlich per Fax, Telefon oder E-Mail erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 14 (vierzehn) Tage vor Veranstaltungsbeginn.
- b. Wird die vom AN vorgegebene Mindestteilnehmerzahl bei der Anmeldung unterschritten, hat der AN das Recht die Veranstaltung abzusagen und/oder auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dass daraus Ansprüche gegen den AN entstehen.
- c. Nur jene Teilnehmer erhalten ausnahmslos eine schriftliche Teilnahmebestätigung, die mindestens 75 % der Veranstaltungsdauer nachweislich anwesend waren.
- d. Bis 10 (zehn) Tage vor Veranstaltungsbeginn ist die kostenlose Stornierung möglich. Bei späteren Stornierungen sind 100 % (ein hundert Prozent) der vereinbarten Veranstaltungskosten an den AN zu bezahlen.
- e. Wenn erforderlich, kann der AN organisatorisch bedingte Programmänderungen vornehmen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den AN entstehen.

### **13. Schweißaufsicht**

- a. Der AG ist verpflichtet, nach Beauftragung der Schweißaufsicht, den AN über alle relevanten Punkte und erforderlichen Tätigkeiten rechtzeitig (mindestens 5 (fünf) Werktage vor Beginn des Auftrages) schriftlich zu informieren. Der AN hat das Recht die Schweißaufsicht an sachverständige Dritte zu vergeben.
- b. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeiten trägt der AG.
- c. Wenn nichts anderes schriftlich im Vertrag vereinbart ist, beginnt die Schweißaufsichtstätigkeit des AN jeweils am Ersten und endet am Letzten eines Monats.
- d. Der AG kann aus wichtigen Gründen die Schweißaufsicht für insgesamt 3 (drei) volle Monate pro Kalenderjahr unterbrechen. Das bedeutet, entweder durchgehend für drei volle Monate oder mit Unterbrechung für jeweils ein (1) volles Monat. Die Voraussetzungen für die Unterbrechung sind: die schriftliche Information des AN, mindestens ein (1) Monat vor der geplanten Unterbrechung unter Angabe der Gründe und Dauer UND die schriftliche Zustimmung des AN und der Zertifizierungsstelle.
- e. Die Kündigung der Schweißaufsicht muss schriftlich per Fax oder Einschreiben erfolgen und ist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 (drei) Monate.
- f. Nach Auflösung des Vertrages, haftet der AG für die weitere Durchführung der Schweißaufsicht.
- g. Der AN haftet dem AG für alleinverschuldete Schäden im Rahmen der Schweißaufsicht, ausschließlich gemäß Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung des AN. Jede weitere Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **14. Allgemeine Bestimmungen**

- a. Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages nichtig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrages dem Willen der Parteien am Besten entspricht. Das gilt analog für allfällige Vertragslücken.
- c. Die Parteien verpflichten sich, bei Eintritt von wichtigen Ereignissen, die den Gegenstand des Vertrages betreffen, einander unverzüglich zu informieren.